

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 01.12.2022**

Beschluss-Nr.: 292-(VII.)/2022

**Gegenstand der Vorlage:
Satzung der Stadt Haldensleben über die Gestaltung von Vorgärten (Vorgartensatzung)**

Gesetzliche Grundlage:

§ 8 KVG LSA
§ 8 Abs. 2 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Begründung:

Die Stadt Haldensleben beobachtet zunehmend, dass Anwohnerinnen und Anwohnern Schotter- und Kiesflächen zur Vorgartengestaltung anlegen oder den Großteil der Vorgartenfläche pflastern. Dieser Trend führt nicht nur zu einem hohen Versiegelungsgrad, sondern hat auch viele ökologische Nachteile. Ohne eine entsprechende Vegetation findet die heimische Fauna, insb. Insekten, keine Nahrung, durch den verdichteten Boden kann kein Regenwasser versickern und die Humusschicht des Bodens geht durch die Versiegelung langfristig verloren. Neben einer starken lokalklimatischen Erwärmung durch versiegelte Flächen, reichern sich zudem Staub und Stickstoffdioxid an, welche aufgrund mangelnder Vegetation nicht aus der Luft gefiltert werden können.

Im Land Sachsen-Anhalt sind seit dem 01.03.2021 nach § 8 Abs. 2 BauO LSA die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen bebauten Flächen der bebauten Grundstücke wasser aufnehmenfähig zu belassenen oder herzustellen und zu begrünen und zu bepflanzen. Um diese Regelung zu konkretisieren hat die Stadt Haldensleben eine Satzung über die Gestaltung der Vorgärten erarbeitet mit dem Ziel den Versiegelungsgrad zu verringern, das Mikroklima zu verbessern, den Boden zu schützen und die Artenvielfalt zu fördern.

Die Satzung regelt die Gestaltung der Vorgärten im gesamten Stadtgebiet. Dabei sind versiegelte Flächen zu beschränken und reine Schotterflächen zur Gestaltung des Vorgartens sowie wasserundurchlässige und vegetationshemmende Bodenabdeckungen verboten. Entsprechend der Satzung sind Vorgartenflächen zu begrünen und zu bepflanzen, wobei möglichst standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Bauausschuss	19.10.2022	
Hauptausschuss	20.10.2022	
Stadtrat	01.12.2022	

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung der Stadt Haldensleben über die Gestaltung von Vorgärten (Vorgartensatzung)

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Haldensleben über die Gestaltung von Vorgärten (Vorgartensatzung).

Hieber
Bürgermeister